

**SATZUNG**  
**für die Deutsch-Türkische Gynäkologen-Gesellschaft**  
**mit dem Sitz in Köln**

**Präambel**

Zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiete der Gynäkologie haben sich deutsche und türkische Ärzte und Wissenschaftler in dieser Gesellschaft zusammengeschlossen. Diese arbeitet auf internationaler Basis.

Auf nationaler Basis werden die Zwecke des Zusammenschlusses durch selbständige Vereine verfolgt, die in der Türkei und Deutschland zu entsprechenden Vereinsführungen geführt haben, mit jeweils eigener Satzung, eigener Kassenführung, eigenem Vorstand und eigener Geschäftsführung.

Der Zweck des internationalen Zusammenschlusses wird durch das Abhalten regelmäßig stattfindender Tagungen zum Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gynäkologie, Veröffentlichung der gehaltenen Vorträge und Diskussionsbeiträge in deutscher und türkischer Sprache in Form fortlaufender Tagungsbände verwirklicht, um das Erarbeitete auch den praktisch tätigen Ärzten zu vermitteln.

Um diesem Zweck dienen zu können, hat sich der Verein folgende

**Satzung**

gegeben:

**§1**

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Türkische Gynäkologen-Gesellschaft“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

**§2**

**Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiete der Gynäkologen in Zusammenarbeit mit türkischen Kollegen.

**§3**

**Gemeinnützigkeit**

Die Arbeit der Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es wiederum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung stellen muß.

#### **§4**

#### **Mitgliedschaft, Eintritt**

Mitglieder der Gesellschaft können sein

- a) jeder Mediziner als Vollmitglied,
- b) Medizinstudenten als „assoziierte Mitglieder“ ohne Stimmrecht, jedoch mit beratender Stimme.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung wird schriftlich bestätigt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### **§5**

#### **Mitgliedschaft, Verlust**

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch Austritt mittels einer vorherigen schriftlichen Kündigung zum Jahresende,
- b) durch Ausschluß mittels Abstimmung der Hauptversammlung nach einem Bericht des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann insbesondere eine Gruppe aus der Gesellschaft ausschließen, die aufgrund ihrer Einstellung, ihres Verhaltens oder ihrer Tendenzen die Ehre oder die Interessen der Gesellschaft verletzt oder deren Auftreten den Berufsstand diskreditiert.

Aus philosophischen, religiösen oder politischen Gründen darf kein Ausschluß eines Mitgliedes vorgenommen werden.

#### **§6**

#### **Beiträge**

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung.

Die Mitglieder des Vereins sind von jeder persönlichen Haftung in Bezug auf die von der „Deutsch-Türkischen Gynäkologen-Gesellschaft“ eingegangenen finanziellen Verpflichtungen befreit. Diese Verpflichtungen werden ausschließlich durch das Vermögen der Gesellschaft gedeckt.

## **§7 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlungen. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weiter organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern: Präsident, stellvertretender Präsident, Sekretär, Schatzmeister und Vorstandsmitglied.

Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung aller beschlossenen Maßnahmen. Ihm obliegt die aus den Angelegenheiten der Gesellschaft entstehende laufende Verwaltungsarbeit. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsmitglied kann durch ein Gesellschaftsmitglied vertreten werden, wenn dieses mit einer Schriftlichen Vollmacht ermächtigt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Vorbehaltlich einer anderweitigen späteren Regelung hat der Vorstand einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder zusammen mit dem Vorstand der deutsch-türkischen Gesellschaft zum Zwecke der Kongreßplanung und Koordinierung zu tagen.

Der Vorstand stellt den Jahreshaushalt auf und bestimmt über die Verwendung des verfügbaren Geldes. Er legt die Handlungsweise des Verbandes fest.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Eine jedes zweite Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Außerdem findet eine Mitgliederversammlung anlässlich jeder Tagung statt, die von der Gesellschaft durchgeführt wird.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist gleichzeitig Vorsitzender der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte über die Arbeit des Vorstandes und die allgemeine Lage der Gesellschaft entgegen. Nach Prüfung und Billigung der Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet sie über die Fragen der Tagesordnung.

Jede Mitgliederversammlung ist, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht (§11), ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Gültige Beschlüsse können auch in der Mitgliederversammlung über diejenigen Punkte abgefaßt werden, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, wenn vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie entscheidet auch über Veröffentlichungen, insbesondere über Beschlüsse und Resolutionen der Kongresse. Sie setzt das Gremium zur Prüfung der Berichte, das unmittelbar wieder wählbar ist, ein; diese erstattet jeder Mitgliederversammlung Bericht.

## **§10 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Präsidenten und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Der Sekretär zeichnet für die Erhaltung der Archive der Gesellschaft verantwortlich.

## **§11 Mitgliederversammlungen, Satzungsänderungen**

Der Vorschlag zur Satzungsänderung muß von einem Zehntel der Mitglieder der Gesellschaft oder vom Vorstand eingebracht werden. Er muß den Mitgliedern mindestens sechs Monate vor der Mitgliederversammlung vorliegen; Vervielfältigungen davon müssen jeder angeschlossenen Gesellschaft mindestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung durch den Sekretär zugeleitet werden.

Auf der zur Satzungsänderung einberufenen Mitgliederversammlung muß mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, wird die Mitgliederversammlung in den durch die Satzung festgelegten Fristen neu einberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung kann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gültigen Beschlüsse fassen. In allen Fällen können Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

## **§12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen gem. §3 dieser Satzung zu verwenden.

Köln, 12. Februar 1993